

Satzung des Anime Sekai e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist: Anime Sekai e.V. - Verein für Anime- & Mangakultur in Deutschland.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Kunst und Kultur sowie die Völkerverständigung insbesondere zwischen Deutschland und Japan zu fördern. Dabei soll allen an der japanischen Animationsfilm- und Zeichenkunst interessierten Personen Gelegenheit gegeben werden, das Wissen und die Kenntnis der japanischen Film- und Zeichenkunst, den Anime und Manga sowie anderer Elemente der Populärkultur Japans zu vertiefen.
- (2) Dieser Zweck soll durch unentgeltliche Veranstaltungen ermöglicht werden, wie Vorträge, Film- und Konzertveranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Veröffentlichungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse oder Zuwendungen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach der Beitragsordnung Beiträge an den Verein zu zahlen.
- (4) Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Die Beitragsordnung legt der Vorstand fest. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Es besteht die Möglichkeit von Förder- und Ehrenmitgliedschaften. Förder- und Ehrenmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden, aber haben freies Rede- und Antrags- sowie Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag und dessen Annahme erworben.
- (4) Über den Antrag auf Gewährung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach freiem Ermessen entschieden. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Anschrift sowie Geburtsdatum auf.
- (2) Beim Austritt des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende berechtigt. Die Genannten sind einzelvertretungsbefugt.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, außer die des 1. und 2. Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder zu wählen (erweiterter Vorstand). Diese Mitglieder des erweiterten Vorstands sind nicht vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (7) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Kalenderwochen schriftlich einberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung kommt es auf den Poststempel oder bei persönlicher Übergabe auf den Zugangszeitpunkt an. Die Einladung darf auch per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse geschickt werden, sofern die Einladung zeitgleich auch auf der Homepage veröffentlicht wird. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt jeweils die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (9) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters

und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- (11) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (12) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (13) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (14) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (15) Bei der Versammlung kann auch per Videokonferenz teilgenommen werden, wenn besondere Umstände es erforderlich machen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 (8) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die gemeinnützige Deutsch-Japanische Gesellschaft Berlin e.V., Schillerstr. 4-5-, 10625 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin den 20. Mai 2013



(Ort, Datum)

Bernd – André Hoffmann
(1. Vorsitzender)